

Bescheinigung Korrosionsschutz
SLVHa-EN1090.2.0006KOR.2014.2

Die anerkannte Stelle

GSI mbH, Niederlassung SLV Hannover

hat in dem Unternehmen, auf Grundlage der maßgebenden technischen Spezifikation(en) die Voraussetzung für eine auf das Ausführen von Korrosionsschutzarbeiten bezogene Fertigung und die dazu gehörenden Organisation der werk eigenen Produktionskontrolle bewertet.

Unternehmen

Röttgers GmbH
Deverhafen 19, 26871 Papenburg

Betrieb(e) / Betriebsteil(e)
des Unternehmers

-

Produkt(e)

Stahlbauteile bis einschließlich EXC 4 nach EN 1090-2

Korrosionsschutzprozess(e)

Airless-Spritzen, elektrostatisches Spritzen, Rollen, Pinseln
Thermisches Spritzen mit Nachweis ÜHP nach BRL A T1, lfd. Nr. 4.9.12

Verantwortliche Aufsichtsperson

(Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

Benter, Thomas, Geb.-Datum 19.06.1966
Maler und Lackiermeister, FROSIO

Vertreter

(Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)

Röttgers, Carsten, Geb.-Datum 03.05.1973
Betriebswirt

Bestätigung

Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden technischen Spezifikationen wurde(n) folgende Voraussetzungen erfüllt:

Personelle und fertigungstechnischen Anforderungen nach

EN 1090-2: 2008+A1:2011, Pkt. 10; 12.6 und Anhang F
EN ISO 12944-7 : 1998

Funktionierendes System der werk eigenen Produktionskontrolle nach
EN 1090-1: 2009/AC:2012, Pkt. 6

Gültigkeitsbeginn

14.01.2016

Nächste Überwachung
Gültigkeitsdauer

13.01.2017

Diese Bescheinigung bleibt solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation selber oder die Fertigungsbedingungen in dem / den Betrieb(en) nicht wesentlich verändert haben.

Bemerkungen

Eine CE-Kennzeichnung von Bauteilen oder Bausätzen kann nur durch den im EG-Konformitätszertifikat genannten Hersteller erfolgen

Austellungsort/-datum

Hannover, 08.01.2016
Epperlein/Bub



Dipl.-Ing. K. Schnoy
(Leiter der Prüfstelle)

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Regelungen der PÜZIG der GSI mbH in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Bescheinigung darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Überwachungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Überwachungsstelle vorbehalten.
4. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
 - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
 - b) Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson;
 - c) Einführung neuer Prozesse
 - c) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen

In den angeführten Fällen muss eine Überwachung durch die Prüfstelle veranlasst werden.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Z.d.A.